

Schuljahr 2026/27

Herzlich willkommen am Berufskolleg Humboldtstraße

heißt Sie der Schulleiter OSTD Markus Hillebrand und das ganze Team.

Gerne helfen Ihnen weiter:

Schulstelle Humboldtstraße 41

Tel.: 0221/ 221-91683 (Frau Tziortzoglou)

Fax: 0221/ 221-91723

Schulstelle Perlengraben 101

Tel.: 0221/ 221-91447 (Frau Heck)

Fax: 0221/ 221-91852

E-Mail für beide Standorte: bkh@stadt-koeln.de

Im Berufskolleg Humboldtstraße werden Schüler:innen der Sekundarstufe II in den Berufsfeldern Agrarwirtschaft/Floristik, Körperpflege, Sozial- und Gesundheitswesen sowie Textiltechnik und Bekleidung unterrichtet.

Das Schulleben im Berufskolleg Humboldtstraße orientiert sich an folgenden Zielen:

<i>Berufliche Kompetenz:</i>	In Zusammenarbeit mit den Ausbildungsbetrieben wollen wir berufliche, gesellschaftliche und personale Kompetenz sowie eine angemessene Arbeitshaltung vermitteln.
<i>Berufsfähigkeit:</i>	Wir wollen Basisqualifikationen und Kompetenzen beruflicher Integration, Berufsfähigkeit und Studierfähigkeit vermitteln.
<i>Sprachkompetenz:</i>	Die Sprachkompetenz aller Schüler:innen soll gefördert werden. Wir betrachten die deutsche Sprache als Grundlage der Verständigung aller Menschen in unserem Land.
<i>Persönlichkeitsentwicklung:</i>	Durch die Mitgestaltung und selbstständige Erarbeitung von Unterrichtsinhalten und die Übernahme von Verantwortung soll ein Beitrag dazu geleistet werden, dass jeder in seiner Persönlichkeit gefördert wird.
<i>Gesundheitsförderung:</i>	Die Verantwortlichkeit für die eigene Gesundheit soll verdeutlicht werden. Vor allem der Umgang mit Suchtmitteln soll hinterfragt werden, um zu einer gesundheitsfördernden Lebensführung anzuhalten.
<i>Teamentwicklung:</i>	Wir wollen die Kollegialität und die Arbeitsweise im Team – sowohl auf der Ebene der Schüler:innen als auch auf der Ebene der Lehrer:innen- fördern.
<i>Interkulturelles Lernen:</i>	Unsere Schüler:innen sollen ihre Kultur und ihre Lebenswelt - so weit wie möglich - in den Unterricht einbringen können. Ziel muss es dabei sein, sich in unsere Kultur zu integrieren, ohne die eigene Herkunft oder Identität zu verleugnen.
<i>Gleichstellung:</i>	Wir wollen unseren Schüler:innen die Notwendigkeit und den Wert der Gleichberechtigung in unserer Gesellschaft deutlich machen.
<i>Beratung:</i>	Unsere Schüler:innen sollen in schulischer, beruflicher und persönlicher Hinsicht von uns begleitende und unterstützende Beratung erfahren.

Haus- und Schulordnung

Mit dem Besuch unserer Schule gehen Sie Verpflichtungen ein.
Beachten Sie bitte deshalb die folgenden Hinweise:

1. Grundsätzliches zum Schulverhältnis

1.1 Teilnahme am Unterricht und an sonstigen

Schulveranstaltungen

Gemäß Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen sind Sie als Schüler:in „...verpflichtet, regelmäßig am Unterricht und an den sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen teilzunehmen...“ (SchulG § 43 Abs.1).

Kosten, die durch „sonstige Schulveranstaltungen“ (zum Beispiel Exkursionen) entstehen, sind von den Schüler:innen selbst zu tragen. Die Schüler:innen erscheinen pünktlich zu jeder Unterrichts-stunde. Bei Schulversäumnis muss unverzüglich eine Entschuldigung erfolgen (SchulG § 43 Abs. 2). Dies kann **zunächst** per Email geschehen. Nach Beendigung des Schulversäumnisses ist eine Entschuldigung in der Form, wie sie im Deutschunterricht vorgestellt wurde, vorzulegen (DIN-A4-Blatt mit Briefkopf, Anschrift der Schule, Entschuldigungstext mit Fehlzeitraum und Grund des Fehlens, Unterschrift). „Bei begründeten Zweifeln, ob Unterricht aus gesundheitlichen Gründen versäumt wird, kann die Schule von den Eltern ein ärztliches Attest verlangen und in besonderen Fällen ein schulärztliches oder amtsärztliches Gutachten einholen.“ (SchulG § 43 Abs. 2)

Alle Entschuldigungen der Berufsschüler:innen sind vom Betrieb abzustempeln und gegenzuzeichnen und am nächsten Berufsschultag beziehungsweise am ersten Schultag des nächsten Blocks vorzulegen. Arztbesuche (Routine- oder Vorsorgeuntersuchungen) dürfen nur außerhalb der Unterrichtszeit durchgeführt werden. Gleiches gilt

für Behördengänge. Diese sind nur im Bedarfsfall (bei eingeschränkten Öffnungszeiten) auch während der Unterrichtszeit erlaubt, müssen jedoch durch die Vorlage einer schriftlichen Bescheinigung bei der Klassenleitung nachgewiesen werden. Im Falle einer Erkrankung an einem Prüfungstag ist die Schule unverzüglich zu informieren; ein Attest ist umgehend vorzulegen, da die Prüfung ansonsten als nicht bestanden gilt oder der fehlende Prüfungsteil wie eine ungenügende Leistung gewertet wird. (APO-BK § 19 Abs 2) **Versäumte Unterrichtsinhalte sind selbstständig nachzuarbeiten.**

1.2 Ordnungsmaßnahmen bei unentschuldigtem Fehlen

Die Entlassung eines/r Schüler:in, die oder der nicht mehr schulpflichtig ist, kann ohne vorherige Androhung erfolgen, wenn die/der Schüler:in innerhalb eines Zeitraumes von 30 Tagen insgesamt 20 Unterrichtsstunden unentschuldig versäumt hat.“ (SchulG § 53 Abs. 4). Alle Schüler:innen wurden mit der Anmeldung auf diese Vorschrift schriftlich hingewiesen. – „Das Schulverhältnis endet, wenn die nicht mehr schulpflichtige Schülerin oder der nicht mehr schulpflichtige Schüler trotz schriftlicher Erinnerung ununterbrochen 20 Unterrichtstage unentschuldig gefehlt hat.“ (SchulG §47 Abs.8)

1.3 Allgemeine Rechte und Pflichten aus dem Schulverhältnis

- a) Die Schüler:innen sind verpflichtet, „sich auf den Unterricht vorzubereiten, sich aktiv daran zu beteiligen, die erforderlichen Arbeiten anzufertigen und die Hausaufgaben zu erledigen“ (SchulG §42 Abs. 3).
- b) Sie haben die Schulordnung einzuhalten und die Anordnung der Lehrer:innen, der Schulleitung und anderer dazu befugter Personen zu befolgen (SchulG § 42 Abs. 3).
- c) Unterrichtsmaterial muss stets mitgebracht werden, sonst kann kein sinnvoller Unterricht gewährleistet werden. – Jeweils zum Schuljahresbeginn wird ein Betrag zu den Kopierkosten erhoben. (Erlass MSW vom 24.05.2005, Abs. 2)

- d) Gemäß Lernmittelfreiheitsgesetz ist jede:r Schüler:in verpflichtet, in Höhe des Eigenanteils die von der jeweiligen Bildungsgangkonferenz festgelegten Bücher zu besorgen.

1.4 Grundsätze der Leistungsbewertung

Angekündigte Leistungsüberprüfungen können nur nach Vorlage einer ärztlichen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung nachgeholt werden. („Vorlage“ bedeutet Abgabe der Bescheinigung im Original.) Die Fachlehrer:innen informieren über die notwendigen Leistungen, die erbracht werden müssen. (SchulG § 44 Abs. 1 und 2).

Unentschuldigte Fehlzeiten und häufige Verspätungen wirken sich auf die Leistungsbeurteilung aus. Abgabetermine für Arbeiten im berufsbezogenen und im berufsübergreifenden Bereich müssen eingehalten werden.

1.5 Zeugnisse

Die Schüler:innen der Vollzeitklassen erhalten zum Schulhalbjahres- und zum Schuljahresende ein Zeugnis. Die Schüler:innen der Teilzeitklassen erhalten zum Schuljahresende ein Zeugnis, im letzten Ausbildungsjahr erhalten auch sie ein Halbjahreszeugnis.

1.6 Beratungsteam

Bei Bedarf können sich die Schüler:innen jederzeit an das Beratungsteam oder ihre Klassenleitung wenden. Darüber hinaus bieten unsere Sozialpädagoginnen im Einzelfall Beratung an.

2. Grundsätzliches zum Verhalten im Schulgebäude und auf dem Schulgelände

Schulleitung und Kollegium des Berufskollegs Humboldtstraße unterstützen Sie alle in der Gestaltung einer guten und erfolgreichen Schullaufbahn. Die Beachtung der folgenden Regeln gehört dazu.

2.1 Antidiskriminierung, Gewaltfreiheit und Toleranz von Vielfalt

Die Schulgemeinschaft des Berufskollegs Humboldtstraße akzeptiert und schätzt als Teil der demokratischen Gesamtgesellschaft die gelebte Vielfalt (Diversität) und sagt Nein zu Gewalt, Diskriminierung und Rassismus jeglicher Art.

Gewaltfreiheit bezieht sich nicht nur auf körperliche, sondern auch auf psychische und verbale Gewalt. Somit gehört zu einem gewaltfreien, respektvollen Schulklima auch ein tolerantes Miteinander, so dass alle angstfrei arbeiten und lernen können.

Wir sehen es daher als Pflicht aller an, dass sich alle Menschen an unserer Schule (und in schulischer Kommunikation) unabhängig ihrer ethnischen und kulturellen Herkunft, ihrer (Nicht-)Religionszugehörigkeit, ihrer unterschiedlichen geschlechtlichen Identität und sexuellen Orientierung sowie ihrer gesundheitlichen Verfassung oder ihres Alters diskriminierungsfrei, gleichberechtigt und gewaltfrei begegnen und die Unterschiedlichkeit des jeweils anderen tolerieren.

Ein Fehlverhalten und/oder eine Pflichtverletzung kann durch Worte, Taten oder Unterlassen vorliegen. Die Schulleitung kann als Reaktionen auf eine solche Störung der Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule die Anwendung von erzieherischen Einwirkungen und Ordnungsmaßnahmen gemäß § 53 Schulgesetz NRW (SchulG) zum Zwecke der Verhaltensänderung anordnen.

2.2 Ordnung

Das Schulgebäude und alle Gegenstände im Haus sind pfleglich zu behandeln. Dazu gehört das Mobiliar, die Computer, die Maschinen in den Fachräumen und die Bücher. Müll gehört in die Abfalleimer! Reste von Speisen werden im Schulhaus nicht weggeworfen. Die Schüler:innen, die von der Klassenleitung zum Ordnungsdienst eingeteilt wurden, putzen nach dem Ende jeder Unterrichtsstunde die Tafel. Am Ende des Unterrichtstages ist der Klassenraum zu fegen. Es gibt einen Hofdienst, der im wöchentlichen Wechsel von jeweils einer Klasse übernommen wird. Die Einteilung und die Anweisung erfolgt über die Klassenleitung.

2.3 Essen und Trinken

Essen und Trinken sind während des Unterrichts grundsätzlich verboten. Über Ausnahmen entscheidet die Lehrkraft.

2.4 Aufenthalt im Schulgebäude vor Unterrichtsbeginn und während der Pausen

Im Treppenhaus und auf den Fluren ist der Aufenthalt vor Beginn des Unterrichts und während der Pausen im Schulgebäude Humboldtstraße verboten. Das Treppenhaus darf erst vor Unterrichtsbeginn mit dem ersten Klingeln betreten werden. Während den Pausen ist der Aufenthalt in den Klassenräumen nicht gestattet.

2.5 Rauchen

Auf dem gesamten Schulgelände ist das Rauchen untersagt (SchulG § 54 Abs. 6). Bitte nehmen Sie Rücksicht auf die Anwohnerschaft und halten Sie sich nicht in den Tür- und Garageneinfahrten auf. Halten Sie sich zum Rauchen bitte in der Nähe der Abfallbehälter auf dem Bürgersteig vor der Schule auf und entsorgen Sie ausschließlich dort Ihre Zigaretten. Auch auf schulischen Veranstaltungen, die außerhalb des Schulgeländes stattfinden, ist Rauchen nicht gestattet.

2.6 Mobiltelefone

Die digitalen Endgeräte (z.B. Mobiltelefon, Smartwatch, Tablet) sind je nach Abteilungskonferenzbeschluss grundsätzlich während des Unterrichts in der Schultasche oder dem festgelegten Ablageort in der Klasse zu deponieren. Die Lehrkraft entscheidet selber, ob sie im Interesse des Lernerfolgs zeitlich begrenzt, davon abweicht. Ton- und Filmaufnahmen sind auf dem gesamten Schulgelände untersagt. Über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung.

2.7 Verlassen des Schulgebäudes

Schüler:innen der Sekundarstufe II ist es gestattet, das Schulgrundstück in Pausen und in Freistunden zu verlassen. Die Aufsicht der Schule entfällt somit für diese Schüler:innen. (VV zu § 57 Abs. SchulG - BASS 12-08). Sie sind gehalten, Rücksicht auf die Belange und Interessen der Nachbar- und Anwohnerschaft zu nehmen und sich **nicht in Hauseingängen und auf Privatgrundstücken aufzuhalten!**

2.8 Exkursionen

Bei Exkursionen beginnt die Aufsichtspflicht der Lehrkräfte am Veranstaltungsort und endet ggf. nach Festlegung durch die Lehrkraft.

3. Sonstiges

Die Schule kann Eltern volljähriger Schüler:innen über wichtige schulische Angelegenheiten in Kenntnis setzen. (SchulG § 120 Abs. 8.)

Köln, 1. August 2026



Markus Hillebrand
OSTD (Schulleiter)